

AM 2/2023



Amtliche Mitteilungen 2/2023

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Neurowissenschaften
der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 11. Januar 2023

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 13. JANUAR 2023

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Neurowissenschaften
der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln
vom 11.01.2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Neurowissenschaften der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 01/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. ²Entsprechende Bestimmungen sind im Anhang ausgewiesen. ³Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. ⁴Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- b. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- c. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist durch rechtliche Bestimmungen vorgegeben

- d. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ist aus Gründen des Arbeitsschutzes und der Laborsicherheit zwingend erforderlich.
- e. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, sowie ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung.
- f. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einübung gebärdensprachlicher oder mündlicher oder schriftlicher sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihrer praktischen sprachlichen Ausführung und Reflexion im Rahmen kommunikativer und persönlicher Interaktion unter Anleitung.
- g. Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außeruniversitärer Lernorte.

⁵Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. ⁶Inbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. ⁷Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. ⁸Sofern eine Teilnahmepflicht besteht, können Fehlzeiten nicht durch anderweitige Leistungen kompensiert werden. ⁹§ 17 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt. ¹⁰Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag in Gänze anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) ¹Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ²Eine Anerkennung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig. ³Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende

außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ⁴Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) ¹Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) ¹Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist. ²Dies gilt auch dann, wenn diese Leistung noch nicht bewertet wurde.

(5) ¹Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Anträge auf Anerkennung müssen schriftlich oder elektronisch gestellt werden. ³Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. ⁵Die Entscheidung ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu treffen und der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich durch Einstellen der Anerkennungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt zu geben; die Ablehnung einer Anerkennung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. ⁶Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. ⁷Das Rektorat gibt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) ¹Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. ²Die Prüfungsform muss dazu geeignet sein, die in dem Modul vermittelten Lernziele und Lernergebnisse abzufragen und nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ³Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind im Anhang im Einzelnen ausgewiesen. ⁴Aus schwerwiegenden Gründen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen [oder elektronischen] Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a. Klausur: Eine Klausur ist eine unter persönlicher Aufsicht oder elektronischer Aufsicht (Videoaufsicht) anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur im Anhang angegeben. Klausuren

können in schriftlicher oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Für Klausuren in elektronischer Form gelten ergänzend die Regelungen in Absatz 8. Klausuren können auch ganz oder teilweise in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 13 durchgeführt werden.

- b. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas. Dauer und Umfang der Hausarbeit sind im Anhang ausgewiesen. Sie ist in schriftlicher Form oder in einem von der oder dem Prüfenden benannten elektronischen Format einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektronischen Fassung vollständig entspricht.“.
- c. Ein Take-home-exam ist die eigenständige schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Prüfungsaufgaben innerhalb einer vorgegebenen Prüfungszeit. Ein Take-home-exam kann in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden. Dauer und Umfang des Take-home-exam, sind im Anhang ausgewiesen.
- d. Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben. Ein Praktikumsbericht kann in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst werden. Dauer und Umfang des Praktikumsberichts sind im Anhang ausgewiesen.
- e. Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben unterschiedlichen Typs, die der Dokumentation und Reflexion des Lernprozesses dient und zusammenfassend bewertet wird. Ein Portfolio kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden. Dauer und Umfang des Portfolios sind im Anhang ausgewiesen.

(4) Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

- a. Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann in mündlicher und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. Die oder der Prüfende entscheidet über

den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- b. Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken. Ein Referat kann in mündlicher und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ist im Anhang ausgewiesen.
- c. Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. Ein Vortrag kann in mündlicher und gegebenenfalls unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Der Umfang ist im Anhang ausgewiesen ist. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird.

(6) ¹Kombinierte Prüfungen umfassen in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen, die geeignet sind, den Erwerb verschiedenartiger Kompetenzen zu überprüfen.

²Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag, Planspiele, Projektarbeiten sowie Posterpräsentationen, wobei gilt:

- a) und Umfang der Posterpräsentation sind im Anhang ausgewiesen.

(7) Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der beziehungsweise des Prüfenden auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist.

(8) ¹Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. ²Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung in elektronischer Form durchgeführt wird und ob diese durch eine Videoaufsicht begleitet wird. ³Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen. ⁴Hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Durchführung der Videoaufsicht gelten die Regelungen der Ordnung zur Regelung von Online-Prüfungen und der Videoaufsicht der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von § 5 Absatz 4 Satz 1 und 2.

(9) ¹Störungen im Prüfungsablauf müssen unverzüglich bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der beziehungsweise dem zuständigen Prüfenden schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist

spätestens dann ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung mehr als drei Werktage verstrichen sind.

4. § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen, chronischen oder psychischen Erkrankungen und Studierenden, die den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) ¹Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ²Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ³Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen.

(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht; eine Ablegung von Modulprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. ²Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Modulprüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. ⁴Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. ⁵Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) ¹Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5) ¹Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. ²Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

5. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

6. § 22 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

7. § 22 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Medizinischen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und werden für drei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

8. § 26 enthält folgende Fassung:

(1) ¹Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. ²Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und

Korrekturvermerke der Prüfenden sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. ²Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. ³Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. ⁵Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

(4) ¹Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, muss sie vernichtet werden. ²In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

9. Der Anhang „Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Neurowissenschaften“ wird wie folgt neu gefasst:

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen zum Bachelorstudiengang Neurowissenschaften

Kennung des Moduls	Titel des Moduls	Moduleinnehmervoraussetzung	Beginn, Turnus, Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtung (TP; Buchstaben beziehen sich auf §9 (4))	Prüfungsvoraussetzung	Prüfungsart, Prüfungselemente, Dauer, Sprache	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul	Leistungspunkte des Moduls	Gewichtung der Modulnote in der Gesamtnote
M-Neuro-B01	Physik	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungselemente: 1 Dauer: 120 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	0 %
M-Neuro-B02	Biostatistik	keine	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungselemente: 1 Dauer: 120 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	3 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen zum Bachelorstudiengang Neurowissenschaften

M-Neuro-B03	Chemie	keine	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e) Seminar (TP 80%; b)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Übungen (Ü) bzw. dem Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungs- elemente: 1 Dauer: 90 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	0 %
M-Neuro-B04	Wissenschaft- liches Arbeiten	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e)		Prüfungsart: Keine Prüfung- Prüfungs- elemente: - Dauer: - Sprache: -	keine	Pflichtmodul	6 LP	0 %
M-Neuro-B05	Evolution, Entwicklung und Systematik der Tiere	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e) Seminar (TP 80%; b)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Übungen (Ü) bzw. dem Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungs- elemente: 1 Dauer: 120 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	0 %
M-Neuro-B06	Versuchstier- kunde	keine	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: M Prüfungs- elemente: 1 Dauer: 20 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	1 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen zum Bachelorstudiengang Neurowissenschaften

M-Neuro-B07	Entwicklungs-neurobiologie	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e) Seminar (TP 80%; b)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Übungen (Ü) bzw. dem Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungs- elemente: 1 Dauer: 90 Minuten Sprache: Englisch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	2 %
M-Neuro-B08	Makroskopische Anatomie (mit SP peripheres und zentrales Nervensystem des Menschen)	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e) Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit in den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungs- elemente: 1 Dauer: 60 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	12 LP	10 %
M-Neuro-B09	Mikroskopische Anatomie (mit SP peripheres und zentrales Nervensystem)	keine	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e) Seminar (TP)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungs- elemente: 1 Dauer: 60 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	4%
M-Neuro-B10	Biochemie und Molekularbiologie	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e) Seminar (TP 80%; b)	Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) bzw. dem Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungs- elemente: 1 Dauer: 120 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	12 LP	6%

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen zum Bachelorstudiengang Neurowissenschaften

M-Neuro-B11	Physiologie	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K; K Prüfungselemente: 2 Dauer: K: 90 Minuten K: 150 Minuten Sprache: Deutsch Modulnote: siehe Fußnote 4	siehe Fußnote 3 Wiederholung gemäß § 20 Abs. 5 Variante A	Pflichtmodul	12 LP	6%
M-Neuro-B12	Pharmakologie	Keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Übung (TP 80%; e)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: K Prüfungselemente: 1 Dauer: 60 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	6%
M-Neuro-B13	Neuro- pathologie	Keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Seminar (TP); Übung (TP 80%; e)	Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) bzw. dem Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: M Prüfungselemente: 1 Dauer: 20 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	4%
M-Neuro-B14	Kognitive Neurowissen- schaften I	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Seminar (TP 80%; b)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an dem Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: R Prüfungselemente: 1 Dauer: 60 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	4 %

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen zum Bachelorstudiengang Neurowissenschaften

M-Neuro-B15	Kognitive Neurowissenschaften II	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Seminar (TP 80%; b)	Regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit an dem Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: H Prüfungselemente: 1 Dauer: 5000 Zeichen Sprache: Englisch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	4%
M-Neuro-B16	Studium Integrale	keine	Beginn: WS Turnus: jährlich Dauer: Zwei Semester	nach Wahl der Studierenden			siehe Fußnote 1	Pflichtmodul	12 LP	0%
M-Neuro-B17	Graduates teach Undergraduates	keine	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Vorlesung; Seminar (TP 80%; b)	Teilnahme und aktive Mitarbeit im Seminar (S) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: R Prüfungselemente: 1 Dauer: 30 Minuten Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	0%
M-Neuro-B18	Praxissemester	keine	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Übung (TP 80%; e; g)	Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: P Prüfungselemente: 1 Dauer: Erstellung eines einseitigen wissenschaftli- chen Posters DIN A0 Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	30 LP	0%

Anhang: Fachspezifische Bestimmungen zum Bachelorstudiengang Neurowissenschaften

M-Neuro-B19	E-Learning: Ausgewählte Veröffentlichungen aus den Neurowissenschaften	keine	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester	Übung (TP 80%; e)	Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Übungen (Ü) Siehe Fußnote 6	Prüfungsart: H Prüfungselemente: 1 Dauer: Erstellung eines einseitigen wissenschaftlichen Reviews von 3000 Wörter Sprache: Deutsch	siehe Fußnote 3	Pflichtmodul	6 LP	0%
M-Neuro-B20	Bachelorarbeit mit Abschluss- kolloquium	Erfolgreicher Abschluss aller Module bis auf die Module M-Neuro- B19 und M- Neuro-B16	Beginn: SS Turnus: jährlich Dauer: Ein Semester			Prüfungsart: Bachelorarbeit , Kol Prüfungselemente: 2 Dauer: siehe § 21 Sprache: Deutsch Modulnote: siehe Fußnote 5	H: zwei Kol: vier	Pflichtmodul	siehe Fußnote 2 18 LP	50%

Abkürzungen:

H: Hausarbeit; K: Klausur; M: Mündliche Prüfung; Kol: Kolloquium; Ü: Übung; S: Seminar; R: Referat; P: Posterpräsentation;
V: Vorlesung

Fußnoten:

- 1: Hängt von den jeweils individuell gewählten Lehrveranstaltungen ab. Mindestens sechs Leistungspunkte sind aufgrund bestandener Prüfungsleistungen nachzuweisen.
2: 12 LP entfallen auf die Bachelorarbeit und 6 LP auf das Abschlusskolloquium.
3: Siehe § 20 Absatz 1

- 4: In die Modulnote gehen die Note der ersten Klausur (90 Minuten) mit dem Gewicht $\frac{1}{3}$ und die Note der zweiten Klausur (150 Minuten) mit dem Gewicht $\frac{2}{3}$ ein.
- 5: In die Modulnote gehen die Note der Bachelorarbeit mit 50 Prozent und die Note des Abschlusskolloquiums mit 50 Prozent ein. Beide Prüfungselemente müssen bestanden sein.
- 6: Parallel zu den Vorlesungen finden Übungen und Seminare statt, in denen Übungsaufgaben gestellt werden, die gemittelt mit Erfolg zu bearbeiten sind. Hinreichend für eine erfolgreiche Bearbeitung ist der Erwerb von 80% der maximal zu erreichenden Übungsprunkte.

Artikel II

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig oder nach Unterbrechung erneut für den Bachelorstudiengang eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen worden sind.

(2) Am 30. September 2022 bereits an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang eingeschriebene oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende können unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach dieser Ordnung fortsetzen. Der Wechsel ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch zu beantragen und kann nicht rückgängig gemacht werden. Wird dieser Antrag nicht gestellt, gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 01/2018). Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2023 keinen Wechsel gemäß Satz 2 beantragen, haben die Möglichkeit, ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 21. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen 01/2018) bis zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 abzuschließen.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht und tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät vom 10.08.2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 27.09.2022.

Köln, den 11.01.2023

Der Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Gereon R. Fink